



II- 4807 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 19.007/27-GD/1975

Betr.: Anfragebeantwortungen;

hier: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT, ZEILLINGER und Genossen, betreffend Ausrüstung der Exekutive.
Nr. 2410/J.

2208/A.B.
zu 2410/J.
31. JULI 1975
Präs. am

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT, ZEILLINGER und Genossen, vom 4.7.1975, betreffend Ausrüstung der Exekutive (Nr. 2410/J), beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Das DEUTSCHE WAFFENJOURNAL schreibt in seiner Nr. 6/1975 zum Thema Die "polizeitypische" Waffe:
"Auch der Begriff der 'polizeitypischen' Waffe wurde definiert:

"Eine polizeitypische Waffe ist eine Waffe, die das-selbe oder besseres leistet als eine konventionelle Waffe, dem Beamten denselben oder besseren Schutz gibt als eine konventionelle Waffe und gleichzeitig tödliche Verletzungen ausschließt."

Für die Polizei ist die Schaffung einer wirkungsvollen humanen Waffe wünschenswerter als die Diskussion des Problems 'finaler Todesschuß'.

Das neue Mittel müßte zwar Autoblech durchschlagen, nicht aber die menschliche Haut - es müßte einen Straftäter schlagartig handlungsunfähig machen (einschließlich der vom Gehirn unabhängigen Reflexe), ihn aber möglichst nicht verletzen.

So etwas gibt es jedoch bis heute nicht."

(Siehe Beilage I)

Ich kann diese Feststellung nur unterstreichen.

- 2 -

Es ist - von der "Polizeipistole" Marke Walther-Manurhin, Type PP, Kaliber 7,65 mm, abgesehen - richtig, daß die Exekutive vor allem in Europa mit Waffen militärischen Charakters ausgerüstet ist, nur ist als Hauptwaffe der Exekutive nicht der Karabiner oder die Maschinenpistole, sondern die Dienstpistole der Polizei, der kein militärischer Charakter zukommt und von den Militärs auch nicht verwendet wird, anzusehen, Es handelt sich um eine eigens von der Firma Walther-Manurhin für die Polizei entwickelte Waffe, daher auch die Bezeichnung "Polizeipistole!" Von dieser Polizeipistole abgesehen, gibt es bisher in Europa kein Industrieunternehmen, das sich mit der Herstellung "spezifischer Polizeiwaffen" beschäftigt, so daß die Sicherheitsbehörden in den verschiedenen europäischen Ländern, was Karabiner und Maschinenpistolen anbelangt, sich nach dem Militär richten müssen,

Das Bundesministerium für Inneres verfolgt die Entwicklung von für die Exekutive zweckmäßigen Waffen im Ausland sehr genau und läßt sich von den Sicherheitsbehörden und -dienststellen im Bundesgebiet laufend über Art und Durchführung von Waffengebräuchen berichten. Aus diesen Berichten ergibt sich, daß die Bewaffnung und Ausrüstung der Exekutive in Österreich zweckmäßig ist und den derzeitigen Erfordernissen entspricht.

Für das Jahr 1974 werden insgesamt 325 Waffengebräuche ausgewiesen; hievon entfallen auf Schußwaffen 51 Fälle.

3 Fälle verliefen tödlich. Der Prozentsatz eines Schußwaffengebrauches durch Exekutivorgane bei der Durchsetzung polizeilicher Zwangsbefugnisse ist in Österreich erfreulicherweise sehr gering.

Aus eingehenden Untersuchungen sowohl in Österreich als auch im Ausland geht eindeutig hervor, daß nicht das Material der Geschosse, sondern andere Kriterien für die Anhaltekraft oder Mannstoppwirkung bestimmend sind. In diesem Zusammenhang bleibt die Tatsache, daß die Vollmantelschosse eine höhere Durchschlags-, jedoch eine geringere

- 3 -

- 3 -

Mannstoppwirkung hervorbringen, unbestritten. Dies ist aber darauf zurückzuführen, daß sich diese Art von Geschossen im Körper nicht zerlegt und sich auch nicht aufpilzt; dies besagt, daß sie auch nicht die volle, ihnen anhaftende kinetische Energie an den Körper abgeben, sondern vielmehr durchsetzen. Die mannstoppende Wirkung eines Geschosses wird nach den vorliegenden Erkenntnissen dann notwendig sein, wenn es gilt, eine bewaffnete Person augenblicklich und für einige Zeit handlungsunfähig zu machen. Diese "stoping power" hat mehrere Faktoren, wie Geschoßform, Geschoßgewicht, Querschnitt oder Kaliber und Geschoßgeschwindigkeit zur Voraussetzung, wobei sich die Aufprallschockwirkung aus drei miteinander und ineinander korrespondierenden Wirkungsgrößen ergibt, und zwar:

- der Oberflächen-, Auftreff- und Eindring-Schock,
- der innere Verdrängungsschock und
- der Oberflächen-Austrittsschock.

Wesentlich scheint aber in diesem Zusammenhang die Geschoßform zu sein, zumal bei Treffern im Muskelgewebe Vollmantelgeschosse einen Schußkanal hinterlassen, der 25 % seines Kalibers entspricht, während Stauchgeschosse einen Schußkanal von 60 % des aufgestauchten Kalibers, also etwa vom Originalkaliber, hervorrufen. Zerlegergeschosse hingegen rufen im Durchschnitt 200 - 300 %ige Originalkaliber-Schußkanäle hervor.

Die in reichhaltigster Form vorliegende Empirik läßt die eindeutige Aussage zu, daß die aus kleinkalibrigen Pistolen verfeuerten Vollmantelgeschosse einen weitaus geringeren Tödlichkeitsfaktor erbringen, als Geschosse, die aus Blei hergestellt werden.

Was nun die Trageweise der Dienstwaffen anbelangt, ist für den Bereich der Bundesgendarmerie (Pistole der Marke FN - M 35, Kaliber 9 mm, und für den Innendienst die "Polizeipistole", Marke Walther-Manurhin, Type PP, Kaliber 7,65 mm) zu sagen, daß die Pistolentasche infolge ihrer

- 4 -

- 4 -

besonderen Fertigungsart als Bereitschaftstasche das Ziehen der Waffe so erleichtert, daß diese - entsprechende Übung vorausgesetzt - in kürzester Zeit einsatzbereit und fähig ist.

Für den Bereich der Bundespolizei war die Trageweise der Dienstpistole an die damals zeitgemäßere Uniform anzupassen. Es wurden etwa 10 Arten von Tragevorrichtungen erprobt, den Sicherheitsbehörden sowie den Personalvertretungen vorgeführt und nach deren Zustimmung die als am geeignetsten befundene eingeführt.

Daß eine verdeckte Trageweise bei der Polizei das Ziehen der Waffen gegenüber der offenen Trageweise etwas erschwert, ist sicher. Es wurde deshalb auch angeordnet, daß die Tragevorrichtung für die Sicherheitswachebeamten, die in Kraftfahrzeugen Streifendienst versehen, mit verlängerten Trageschlauen ausgestattet werden, wodurch die Dienstpistole unter dem Saum der Uniformbluse zu liegen kommt und das unbehinderte Ziehen der Waffe gewährleistet.

Eine Notwendigkeit zum Übergang auf eine Trageweise, wie sie zum Beispiel in den USA herrscht, ergab sich ob der erfreulich geringen Schußwaffenkriminalität in Österreich bisher nicht.

Zusammenfassend darf ich zur Frage 1 sagen:

Nach den mir vorliegenden Berichten der zuständigen Fachabteilungen meines Ressorts und deren Sachverständigen entspricht die derzeitige Bewaffnung der Exekutive den dienstlichen Erfordernissen und steht im Einklang mit den Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 149/1969 und dem Annex I des Staatsvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 152/1955.

Zur Frage 2: Die Exekutive ist so ausgerüstet, daß sie den Erfordernissen einer modernen Verbrechensbekämpfung entspricht. Dennoch wird die auf internationaler Ebene vor sich gehende Entwicklung auf diesem Gebiete laufend aufmerksam verfolgt und entsprechende Nutzanwendung gezogen, wobei aber festgestellt,

- 5 -

werden muß, daß die gerade in letzter Zeit in mitunter marktschreierischer Art vorgebrachten Ausführungen über angeblich "typische Polizeiwaffen" nicht unbedingt als der Weisheit letzter Schluß angesehen werden können.

Die Entwicklung der Herstellung moderner Faustfeuerwaffen und der damit einhergehenden Entwicklung von Patronen mit einer sehr guten mannstoppenden Wirkung wird ho. sehr genau verfolgt. Sollte sich aufgrund der vorherrschenden Sicherheitsverhältnisse nach Vorliegen der Entwicklungsergebnisse die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Bewaffnung ergeben, so wird es das Bundesministerium für Inneres nicht verabsäumen, die Konsequenzen zu ziehen.

Über die einzelnen Arten von Geschossen (Munition) liegt in meinem Ressort eine umfangreiche internationale Literatur vor. Die einzelnen Prüfungsergebnisse im In- und Ausland veranlassen mich - zumindest derzeit - nicht, die Exekutive mit anderen als den bisherigen Schußwaffen auszurüsten.

Zur Frage 3: Hinsichtlich der Ausrüstung der Exekutive mit Schußwaffen denke ich nach den vorstehenden Ausführungen derzeit oder für die nächste Zukunft an keine Änderung. Im Jahresdurchschnitt werden nur 3,5 % aller angewandten polizeilichen Zwangsbefugnisse im Rahmen des Waffengebrauchsgesetzes mit Schußwaffen ausgeführt, aber in mehr als 75 % aller Fälle muß gegen Alkoholisierte mit Gummiknöpfen oder Körperkraft eingeschritten werden.

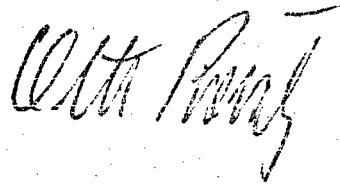
Als vordringliche Maßnahme sehe ich die Ausrüstung der Exekutive mit Funk sprechgeräten in Kraftfahrzeugen, Handfunk sprechgeräten für die Rayondienst versehenden Exekutivorgane, damit sie jederzeit Verstärkung heranrufen können, Fortsetzung der im Gange befindlichen Arbeiten auf dem Sektor der Nachrichtenvermittlung und insbesondere als Schwerpunkt die körperliche Ausbildung der Exekutivorgane auf dem Gebiet der Selbstverteidigung, einschließlich der Erlernung

- 6 -

- 6 -

der sogenannten "Polizeigriffe", um zu erreichen, daß die Exekutivorgane so human wie möglich gegen Gesetzesbrecher oder Außenseiter der Gesellschaft einschreiten können und ein Schußwaffengebrauch nach Möglichkeit überhaupt vermieden wird.

28. Juli 1975



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.